



► Nr. VO/2017/04781
öffentlich

Lübeck, 17.03.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

1.201 - Haushalt und Steuerung

2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Westerauer Stiftung: Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 (VO/2015/02918) und Jahresabschluss zum 31.12.2010 (VO/2016/04279)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.05.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.05.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.05.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 der Westerauer Stiftung nach § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.
- 2) Die Bürgerschaft beschließt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2010 und den Lagebericht der Westerauer Stiftung nach § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Der Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 15.066,01 € ist den Zweckrücklagen zuzuführen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.140 - Rechnungsprüfungsamt:
siehe anliegende Prüfberichte

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein, da nicht relevant

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: § 95 n Abs. 3 GO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Zu 1) Neben der Hansestadt Lübeck hat gleichzeitig auch die Westerauer Stiftung ihr Rechnungswesen zum 1.1.2010 auf die Doppik gem. GemHVO S-H, umgestellt und hierzu durch den Bereich 1.201 – Haushalt und Steuerung eine Eröffnungsbilanz nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt. Diese ist spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vorzulegen.

Zu 2) Der erste doppelische Jahresabschluss 2010 der Westerauer Stiftung wurde erstellt und liegt mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vor. Abschließend wird darin festgestellt:

„Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Westerauer Stiftung.“

Im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz (siehe zu 1) wurde diese Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes noch unter Vorbehalt erteilt, ohne dass konkrete Korrekturerfordernisse benannt wurden.

Korrekturen an der Eröffnungsbilanz können nach § 56 GemHVO-Doppik noch im fünften doppelischen Jahresabschluss erfolgsneutral umgesetzt werden. Für die Westerauer Stiftung ist dies der zurzeit in Aufstellung befindliche Jahresabschluss 2014. Korrekturen, die erst anschließend umgesetzt werden müssen, belasten oder entlasten danach das Jahresergebnis der Stiftung.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der Jahresabschluss 2010 wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Prüfungsfeststellungen sowie die Stellungnahmen der Verwaltung und die abschließende Wertung des Rechnungsprüfungsamtes wurden im Rechnungsprüfungsausschuss zuletzt am 10.11.2016 abschließend behandelt, so dass nun die Bürgerschaft über die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss 2010 beschließen kann.

Hinsichtlich ausführlicher Angaben zum Jahresabschluss mit dem Lagebericht sei auf die Anlagen verwiesen.

Nach § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden auch für kommunale Stiftungen.

Nach § 95 n Abs.3 und 4 GO hat die Bürgerschaft konkret über den Jahresabschluss und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen. Im vorliegenden Fall des Jahresüberschusses von 15.066,01 € empfiehlt die Stiftungsverwaltung die Zuführung zur Zweckrücklage. Bei der Erstellung der inzwischen vorliegenden Folgejahresabschlüsse wurde von dieser Beschlussfassung ausgegangen. Die aufgestellten Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 wurden inzwischen an das Finanzamt übermittelt, damit die Gemeinnützigkeit der Stiftung erhalten bleibt.

Anlagen:

Zu Punkt 1) Anlage Nr. 1-3

Zu Punkt 2) Anlage Nr. 4-7

Bürgermeister Bernd Saxe

Senator Sven Schindler



Bericht zur Prüfung der
Eröffnungsbilanz der
Westerauer Stiftung
(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüfungsleiter: Lutz Baltz
Layout: Elke Buller

Druck
Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:

	Seite
0 Grundsätzliche Feststellungen.....	1
1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag.....	1
2 Gegenstand der Prüfung.....	1
3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages.....	2
4 Prüfungsvoraussetzungen.....	2
5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen.....	3
6 Prüfungsergebnisse.....	3
A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01).....	4
A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend).....	4
A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte	4
A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte	5
A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte.....	5
A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte	5
A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	5
A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	5
A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	6
A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6
P 3.1 Pensionsrückstellungen	6
P 4.7 Verbindlichkeiten – Sonstige Verbindlichkeiten.....	6
7 Fazit.....	6
8 Ausblick.....	7
9 Stellungnahmen zu diesem Bericht.....	7



Abkürzungsverzeichnis

Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GJ	-	Geschäftsjahr
GO	-	Gemeindeordnung
HGH	-	Heiligen-Geist-Hospital
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
KG	-	Kontengruppe
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
WS	-	Westerauer Stiftung
ZIL	-	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen



0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend 3.1 der RPO der HL das RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus § 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Stiftungsverwaltung oder den Bereich StaBil z. B. durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren ist.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.



Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Westerauer Stiftung (WS) am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“

4 Prüfungsvoraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der Westerauer Stiftung in Papierform bzw. unterschrieben von der Stiftungsverwaltung bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien „WS-Bilanz_groß“ sowie „WS - Anhang EB-Stiftungen Vorlage MI“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Dem RPA wurden vom Projekt NKF/Doppik bzw. dem Bereich StaBil lediglich elektronisch die EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Laut Anhang (S. 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Somit sollte ein Abgleich des für die EB übernommenem Vermögens mit den Zähllisten einer Inventur dem RPA möglich sein.

Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Die weiteren dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Bilanzposten jedoch vorhanden bzw. wurden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit war nicht gegeben.



Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.

Jedoch ergaben sich für die Stiftungsverwaltung und das Projekt NKF/Doppik (später StaBil) zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhanges sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schulden-situation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können.

5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Bilanzposten, die in der nicht autorisierten EB nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden überwiegend nicht geprüft.

Da laut Anhang eine Inventur durchgeführt wurde, hätten hierüber Prüfungsunterlagen vorhanden sein müssen. In der Akte sind diese nicht enthalten. Die Stiftungsverwaltung teilte dem RPA mit, dass keine Inventur stattgefunden hat, sondern die Daten lediglich aus den vorhandenen Anlagenachweiskarten zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen wurden. Die in den Excel-Tabellen enthaltenen Vermögensgegenstände wurden wiederum in die Anlagenbuchhaltung des Buchhaltungsprogramms übernommen.

Es wurden die dem RPA zur Prüfung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit möglich, genutzt: Diese bestanden in

- einer „WS-Bilanz_groß“ im PDF-Format (ohne Autorisierung/Unterschrift),
- „WS - Anhang EB Stiftungen Vorlage MI“ im PDF-Format.

Eine unterschriebene EB wurde dem RPA nicht nachgereicht.

Abgesehen hiervon wurde das RPA bei der Prüfung durch den Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung nach Anlaufschwierigkeiten unterstützt.

6 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Prüfungsergebnisse unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet:



A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Es wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

Richtiger wäre hier die Aussage, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, dass es Immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten an fremden Grundstücken (Beschränkte Dienstbarkeiten) geben könnte. Die Stiftungsverwaltung hatte hierzu jedoch keine Detailkenntnisse und konnte die Daten daher nicht für die Eröffnungsbilanz erfassen.

Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltet sich schwierig, da u. a. die Angaben zu Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern (z. B. auch Eigentümereintrag in unterschiedlicher Form wie Hansestadt Lübeck, Hansestadt Lübeck -Liegenschaften-, Der Lübeckische Staat etc.) gemacht werden.

Es wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend)

Die Stiftung WS verfügt über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 901.191,81 EUR. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik aus den Anlagen nachweisen der Stiftung übernommen. Zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung wurde ein Abgleich mit dem Allgemeinen Liegenschaftsbuch der Katasterämter vorgenommen.

Die Werte sind fehlerfrei bilanziert worden.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugereinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR



A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR



A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Der Bilanzausweis des bei der HL angelegten Termingelds und des Guthabenanteils der Stiftung an den liquiden Mittel der HL ist richtig erfolgt.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 3.1 Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

P 4.7 Verbindlichkeiten – Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Es handelt sich hierbei um Gelder, die in 2009 an die Stiftung gezahlt worden sind, ohne dass eine Forderung bestand. Die Bilanzierung ist ordnungsgemäß.

Korrekturbedarf: 0 EUR

7 Fazit

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass für die Westerauer Stiftung keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt wurde bzw. die Verwaltung nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und autorisierten EB bestanden hatte.



Von den geprüften und 12 in diesem Bericht berücksichtigten Bilanzposten liegen keine konkreten Korrektursachverhalte vor. Für eine Position ist durch die Verwaltung zu ermitteln, ob ein Korrekturbedarf besteht (A 1.1).

Daher ist mit dieser Prüfung festzustellen, dass unter den Vorbehalten der nicht erfolgten Inventur, nicht autorisiert vorliegender EB mit Anhang sowie nicht für jede Bilanzposition vollständig vorhandener Unterlagen die EB zum 01.01.2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Westerauer Stiftung vermittelt wird.

8 Ausblick

Aufgrund der während der Prüfung von der Stiftungsverwaltung überwiegend angenommenen Hinweise des RPA zu Korrekturbedarfen ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Korrekturen in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vollständig Berücksichtigung finden werden.

Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist von/für der/die Westerauer Stiftung nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen, muss frühzeitig zwischen dem Bereich StaBil und der Stiftungsverwaltung verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.

Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereiches 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungswerte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) der Westerauer Stiftung genutzt werden.

Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppischen JA würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich noch weiter reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA.

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Der Bereich StaBil hatte dem RPA am 01.04.2015 mitgeteilt, dass für zwei bereits vorgelegte Prüfungsberichte über die Eröffnungsbilanzen anderer Stiftungen Stellungnahmen dem RPA erst am 10.08.2015 zugesandt werden können. Das RPA bittet daher den Bereich StaBil



sowie die Stiftungsverwaltung um Stellungnahmen auch zu diesem Bericht bis spätestens 10.08.2015 zur Berücksichtigung dann im September-Ausschuss.

Lübeck, den 07.07.2015

14.907.07.12

Kenneth Meyer
Bereichsleitung

Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel

Westerauer Stiftung

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

AKTIVA

1. Anlagevermögen	EUR	EUR
1.2 Sachanlagen		1.682.139
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.682.139
1.2.1.3 Wald, Forsten		
2. Umlaufvermögen		144.846
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		144.846
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen		
Summe Aktiva	1.826.985	1.826.985

PASSIVA

1. Eigenkapital	EUR	EUR
1.01 Stiftungskapital		1.826.955
4. Verbindlichkeiten		30
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		30
Summe Passiva	1.826.985	1.826.985



Westerauer Stiftung

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE HINWEISE	4
II.	BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
A.	GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	5
B.	ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
AKTIVA		7
1	Anlagevermögen	7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2	Sachanlagen	7
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.3	Infrastrukturvermögen	7
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	7
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8
1.3	Finanzanlagen	8
2	Umlaufvermögen	8
2.1	Vorräte	8
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	8
2.4	Liquide Mittel	8
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	8
PASSIVA		9
1	Eigenkapital	9
2	Sonderposten	9
3	Rückstellungen	9
4	Verbindlichkeiten	9
5	Passive Rechnungsabgrenzung	9
ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK		10
Forderungsspiegel		11
Verbindlichkeitspiegel		13
Anlagenspiegel		15

I. Allgemeine Hinweise

Die „Westerauer Stiftung“ hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 25.06.1976 in Verbindung mit § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Westerauer Stiftung“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der „Westerauer Stiftung“ wertmäßig erfasst. Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (§ 38 Abs. 6 GemHVO Doppik) sowie Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren AHK 150 EUR nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der „Westerauer Stiftung“ erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Bei der Stiftung „Westerauer Stiftung“ wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Westerauer Stiftung“ grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Westerauer Stiftung“ das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der „Westerauer Stiftung“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Geschäftsbesorgungsverträge wurden für die „Westerauer Stiftung“ lediglich mit dem Bereich Stadtwald der Hansestadt Lübeck geschlossen.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Gleiches gilt gem. § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik auch für Abschreibungssätze. Hiervon macht die Westerauer Stiftung vorrangig Gebrauch.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei dem Posten **Wald und Forsten** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der letztmalig 2005 erhobenen Forsteinrichtungsdaten bewertet worden. Es ist als Festwert ausgewiesen.

Die „Westerauer Stiftung“ ist lediglich im Besitz von Waldflächen mit einem Gesamtwert i.H.v. 1.682.138 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Westerauer Stiftung“ ist nicht im Besitz von bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen im Besitz der „Westerauer Stiftung“.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die „Westerauer Stiftung“ besitzt keine Bauten auf fremden Grund und Boden errichtet.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der „Westerauer Stiftung“ beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Besitz der „Westerauer Stiftung“.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die „Westerauer Stiftung“ besitzt keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die „Westerauer Stiftung“ hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die „Westerauer Stiftung“ besitzt keine Finanzanlagen. Siehe unter 2.2.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der „Westerauer Stiftung“ nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

In diesem Posten sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 85.000 € sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung i.H.v. 59.816 € enthalten.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die „Westerauer Stiftung“ verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Die „Westerauer Stiftung“ besitzt liquide Mittel in Form von Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck (siehe unter 2.2).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Westerauer Stiftung“ besteht aus der Position

- Stiftungskapital,

Das **Stiftungskapital** ist mit einem Betrag i.H.v. 1.826.955 €. Darin enthalten ist der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 1.682.094 €.

2 Sonderposten

Für die „Westerauer Stiftung“ wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die „Westerauer Stiftung“ wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die „Westerauer Stiftung“ hat lediglich **sonstige Verbindlichkeiten**. Es wurde für zu früh eingegangenes Geld für eine Forderung, die erst im nächsten Jahr entsteht, ein Verwahrposten i.H.v. 30 € gebildet.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

**Anlagen zum Anhang nach
§ 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik**

Forderungsspiegel

WS - Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR
1 ²	2	3	4	5	6
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
169	2.2.2 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen				
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	144.816,00	144.816,00		
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände				
	Summe	144.816,00	144.816,00	-	-

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel

WS - Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich					
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt					
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	30,00	30,00			
	Summe	30,00	30,00	-	-	-

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 01.01.2010

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstel- lungskosten	Abschreibungen	Restbuch- wert zum 01.01.2010
	Anfangs- bestand	kummulierte Abschreibungen	
	EUR	EUR	EUR
2	3	9	12
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.138,81	0,00	1.682.138,81
Summe	1.682.139	0,00	1.682.139

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

1.140 Rechnungsprüfungsamt
28. April 2016

f	SS	PrGr 1
---	----	--------

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stiftung „Westerauer Stiftung“ – Mandant 114

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 01. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Stiftung „Westerauer Stiftung“ hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordert.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.04.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt“. Am 21.02.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren, von 1.201.2 der Abteilung Bilanzen, nicht abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurden mit der Änderung der Verordnung zum 01.01.2013 auf fünf erhöht.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppelten Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung, wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, sodass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten und inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppelte Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internet-Seite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet.

0.1 Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 08.07.2015 in der Stabsstelle Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Hansestadt Lübeck und weiterer erforderlicher Abstimmarbeiten, welche die höchste Priorität innerhalb der damaligen Stabsstelle Bilanzen (StaBil) darstellte, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Bilanz- und Anlagenbuchhaltung und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung auf die bis dahin geführte StaBil zum 01.07.2015.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 31.01.2016 vereinbart.

Zur besseren Übersicht wurden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind und die Bilanzpositionen zu denen in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz Anmerkungen enthalten sind.

Die zur leichteren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

1. Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. (...) Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Der Prüfbericht ist anscheinend auf Grundlage ausschließlich der am 21.02.2013 übermittelten Dateien erstellt worden. Die bereits am 05.07.2012 elektronisch übermittelten Inventarlisten mit den dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls vorliegenden, original unterschriebenen Inventarlisten wurden offenbar nicht berücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Listen zuständigkeitshalber als Meldungen von der Stiftungsverwaltung des Fachbereiches 2 erstellt wurden und mit weiteren Meldungen zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt abgelegt wurden.

1.2 *Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz*

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 bzw. die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt.

Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dann sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA.“ Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik zuzurechnen.

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Nach § 48 GemHVO-Doppik SH sind die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vorgegeben, die mindestens auszuweisen sind. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene „Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck“ mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 1.826.984,61 EUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01-14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 1.682.138,81 EUR.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass von der Stiftungsverwaltung dargestellt wurde, dass keine immateriellen Vermögensgegenstände vorliegen. Dementgegen besteht jedoch die Möglichkeit, dass die „Westerauer Stiftung“ Rechte an fremden Grundstücken besäße. Diese konnte von der Stiftungsverwaltung aufgrund der Datenlage nicht bestätigt werden. Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltete sich schwierig, da die Angaben zu diesen Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern geführt würden.

Sollten Rechte an fremden Grundstücken objektiv nachvollziehbar bekannt werden, die zur Eröffnungsbilanz berechtigt waren, so werden diese im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur nachträglich erfasst.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02- 09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 1.682.138,81 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2 Grundstücke zusammenfassend

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Stiftung „Westauer Stiftung“ über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 901.191,81 EUR verfügt. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik aus den Anlagennachweisen der Stiftung übernommen. Zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung wurde ein Abgleich mit dem Allgemeinen Liegenschaftsbuch der Katasterämter vorgenommen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 1.2.2.1 Kinder-und Jugendeinrichtungen (KG 032), Berichtsteil Gebäudewerte

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass dem Anhang zur Bilanz keine Gebäude dieser Art zu entnehmen sind. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

A 1.2.2.2 Schulen (KG 033), Berichtsteil Gebäudewerte

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt (siehe Anhang zur Bilanz). Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 1.2.2.3 Wohnbauten(KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte

Die „Westerauer Stiftung“ hat zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 keine Wohnbauten bilanziert.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass sich aus dem Anhang zur Bilanz keine Gebäude dieser Art ergeben. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

A 1.2.2.4 Sonstiger Dienst-,Geschäfts-und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte (KG 034)

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass sich aus dem Anhang zur Bilanz keine Gebäude dieser Art ergeben. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05)

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass die Stiftung keine Bauten dieser Art besitzt (siehe Anhang zur Bilanz). Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Ein Korrekturbedarf seitens des Rechnungsprüfungsamtes bei dieser Bilanzposition konnte hier nicht festgestellt werden.

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen (KG 07)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass dem Anhang zur Bilanz keine Maschinen und technische Anlagen zu entnehmen sind. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (KG 09)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt (siehe Anhang zur Bilanz). Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 144.845,80 EUR.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16,17)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit insgesamt 144.845,80 EUR bilanziert.

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen, die mit einem Wert von 144.845,80 EUR bilanziert sind, bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Zu den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ist zu erwähnen, dass die Stiftung „Westerauer Stiftung“ zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz kein eigenes Geschäftskonto besaß. Der Zahlungsverkehr wurde durch die Hansestadt Lübeck abgewickelt und entsprechend den liquiden Mitteln auf Forderungskonten gegenüber der Hansestadt abgebildet. Ein Geschäftskonto wurde erst in dem Geschäftsjahr 2012 eingerichtet, sodass ab diesem Zeitpunkt liquide Mittel in der Bilanz der „Westerauer Stiftung“ ausgewiesen werden.

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 1 Eigenkapital (KG 20-205)

Das Eigenkapital ist mit 1.826.955,21 EUR ausgewiesen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

P 3 Rückstellungen (KG 25-28)

Es wurden keine Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

P 3.1 Pensionsrückstellungen (KG 251)

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

Ein Korrekturbedarf seitens des Rechnungsprüfungsamtes bei dieser Bilanzposition konnte hier nicht festgestellt werden.

P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)

Verbindlichkeiten sind in Höhe von 29,40 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ richtig ausgewiesen werden.

6 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt stellt keinen erheblichen Korrekturbedarf bei den 12 geprüften Bilanzpositionen fest.

Soweit hinreichend konkrete Nachweise zur fehlerhaften Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz belegt werden, sind diese unbedingt und unstrittig im nächst erreichbaren Jahresabschluss per Eröffnungsbilanzkorrektur richtig zu stellen.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann. Diese Inventur wird derzeit durchgeführt und die hieraus resultierenden Erkenntnisse werden in dem nächst möglich erreichbaren Jahresabschluss ggf. auch im Rahmen möglicherweise notwendiger Eröffnungsbilanzkorrekturen von der Verwaltung verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Manfred Uhlig


Dieter l'Orteye

1. Rechnungsprüfungsamt über Bürgermeisterkanzlei
2. z.d.A.

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Az.: 14.907.07.12
ba/bu

Datum: 28.04.2016
Auskunft: Lutz Baltz
Zimmer: 117
Telefon: 71 10
Service-Tel.: 71 33
Telefax: 71 90
eMail: lutz.baltz@luebeck.de

1.201.2 – Haushalt und Steuerung
Abteilung Bilanzen

2.280.5 – Stiftungsverwaltung

nachrichtlich

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

2.020 – Fachbereichscontrolling

**Abschließende Wertung zur Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung zum
„Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Westerauer Stiftung“ – Mandant 114**

Einleitung

Auf den seit dem 08.07.2015 der Verwaltung vorliegenden Prüfungsbericht folgte nach zweimaliger Nachfristsetzung eine Stellungnahme (eMail-Eingang RPA am 20.04.2016); ein von der Bürgermeisterkanzlei und vom Bürgermeister abgezeichnetes, für das RPA erforderliche Exemplar, ging am 28.04.2016 im RPA ein.

Für die im RPA vorliegenden Jahresabschlüsse der Stiftungen des Haushaltsjahres 2010 erfolgen derzeit u. a. auch Prüfungen des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Vermögenswerten (z. B., ob vom RPA festgestellte Korrekturbedarfe umgesetzt wurden). Aufgrund der späten Bilanzaufstellungen und verspäteten Stellungnahmen (Frist: 10.08.2015) konnten die Gremien (RP-Ausschuss im September 2015 sowie die Bürgerschaft) nicht erreicht werden, aus denen sich für die Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigende Beschlüsse (z. B. Beschluss zur Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals) ergeben könnten.

Um eine u. a. im Interesse des RPA durchzuführende Behandlung noch im RP-Ausschuss am 12.05.2016 zu erreichen, wurden in wenigen Tagen (sowie Druck und Versand bis 29.04.2016) Kurzfassungen abschließender Wertungen von den PrüferInnen erstellt.

Die Verwaltung geht in ihrer Stellungnahme auf die Inhalte der numerischen Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Inhaltsverzeichnisses des Prüfungsberichtes ein, hat jedoch eine eigene/abweichende Numerik mit neuen Überschriften erstellt. Dieses dient nicht der Transparenz und erschwert unnötig die für Gremienmitglieder nachvollziehbar aufzubereitenden Unterlagen (Prüfungsbericht, Stellungnahme, abschließende Wertung) durch das RPA sowie das Auffinden eines Kontextes in der Ausschussvorbereitung sowie -beratung in den Argumentationen der mit den Bilanzaufstellungen Beauftragten sowie der PrüferInnen des RPA.

Eine abschließende Wertung erfolgt daher für die Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Prüfungsberichtes jeweils gebündelt.

Prüfungsfeststellungen unseres Prüfungsberichtes werden in der Stellungnahme der Verwaltung (Texte mit einem senkrechten Strich) in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert. Daher enthält diese abschließende Wertung lediglich die von den jeweils zuständigen PrüferInnen erarbeiteten abschließenden Wertungen. Auf Fehlinterpretationen wird in dieser abschließenden Wertung sowie auch ggf. im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen eingegangen.

Für eine RP-Ausschussvorbereitung wird empfohlen, zum jeweiligen Punkt der abschließenden Wertung die Prüfungsfeststellung im Prüfungsbericht sowie den Text der Stellungnahme der Verwaltung heranzuziehen.

Abschließende Wertungen

- 0 Grundsätzliche Feststellungen,**
- 1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag,**
- 2 Gegenstand der Prüfung,**
- 3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages,**
- 4 Prüfungsvoraussetzungen und**
- 5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen**

Wie bereits im Prüfungsbericht auf S. 3 oben festgehalten und ausführlich beschrieben, ist die Verwaltung auch ohne eine detaillierte Auflistung von Unterlagenbedarfen des RPA verpflichtet, eine prüffähige Dokumentation für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz mit Anhang zu erstellen und diese Unterlagen einer Prüfungsbehörde nach Mitteilung des Prüfungsbeginns ohne weitere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Mit jeder Bilanzprüfung bis heute wurden schriftliche Anfragen an „StaBil“ bzw. Abteilung 1.201.2 - Bilanzen gestellt, die bis zur Ausfertigung von Prüfungsberichten unbeantwortet blieben bzw. bleiben. Die Bereichsleitung des RPA hatte in 2014 entschieden, die Prüfungshandlungen bis Ende August 2014, auch mangels Unterlagen, zu beenden. Dass, wie es in der Stellungnahme der Verwaltung vom 18.04.2016 auf S. 1, Ende 2. Absatz, heißt, „Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren vom Bereich 1.201.2 der Abteilung Bilanzen nicht abgefordert“, suggeriert Unzutreffendes und dürfte mit Blick auf den Kalender selbsterklärend sein.

Die Behauptung im Absatz 3, dass „die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden“ waren, auch vor dem vom RPA mitgeteilten Prüfungsbeginn, ist unzutreffend. PrüferInnen des RPA wurden in Teilprojekten des Projektes NKF/Doppik lediglich bezüglich der Kernverwaltung beteiligt.

Eine mit dem RPA vereinbarte Verlängerung der Frist (s. S. 2 drittletzter Absatz) um nahezu 8 Monate bis zum 31.03.2016 wurde ebenfalls nicht eingehalten.

Eine leichtere Lesbarkeit der Stellungnahme ergibt sich nicht (s. S. 2 unten), da die Prüfungsfeststellungen des RPA in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert werden.

Bezüglich der Prüfungsunterlagen (s. S. 3 oben) bleibt es bei der vom RPA festgehaltenen Situation, dass zur Prüfung

- dem RPA mitgeteilt wurde, dass keine Inventur erfolgte,
- somit keine Unterlagen einer körperlichen Inventur vorgelegt werden konnten,
- keine autorisierte Eröffnungsbilanz mit Anhang vorlag (s. im Bericht unter 4. und 5.),

- eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit nicht gegeben war und
- somit die Prüfungsergebnisse (s. im Bericht unter Nr. 6) lediglich „unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet“ wurden.

Da für die meisten Bilanzposten dem RPA durch den Bereich 2.280.5 - Stiftungsverwaltung auf Anforderung Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt und erläutert wurden, hatte die Prüfungsleitung entschieden, Prüfungsfeststellungen für den Prüfungsbericht unter besagten Einschränkungen zu verwerten.

Es ist Sinn und Zweck eines Prüfungsberichtes, u. a. Korrekturbedarfe des RPA der Verwaltung mitzuteilen (s. S. 3 vorletzter Absatz). Dass einzelne Korrekturbedarfe des RPA vor Berichtsversand der Verwaltung nicht bekannt sind, versteht sich daher von alleine.

Die Behauptung, dass bereits im Prüfungseröffnungsgespräch (Teilnehmer: Bürgermeister, Projekt NKF/Doppik, RPA) „die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt“ wurde, ist unzutreffend (s. S. 3 vorletzter Absatz).

Wie bereits mit der abschließenden Wertung zur Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung mitgeteilt wurde, ist über eine Priorisierung des JA 2010 für das Projekt NKF/Doppik zu diesem Zeitpunkt (10.02.2012) noch nicht gesprochen worden. Es wurde auch nicht über die Möglichkeit der Verwaltung zur Unterstützung der Prüfung mit dem RPA gesprochen; diese ist verpflichtend. Im Gespräch am 10.02.2012 wurde nicht die Prüfung eröffnet, sondern in diesem vom RPA gewünschten Auftaktgespräch mit dem Bürgermeister zwischen dem Projekt NKF/Doppik und dem RPA Fragen zu den Originalen der Prüfungsunterlagen, zu Ansprechpartnern, zu Aufgabenwahrnehmungen sowie zu regelmäßigem Austausch beantwortet und vereinbart.

Bemerkung: Es wurde vereinbart, ein Ergebnisprotokoll der Sitzung zu erstellen. Da keiner der von der Verwaltung teilnehmenden Mitarbeiter protokolliert hatte, hatte das RPA ein Protokoll erstellt, das für diese abschließende Wertung inhaltlich wiederholt herangezogen wird.

6 Prüfungsergebnisse

Es sind keine abschließenden Wertungen zu Einzelpositionen des Aktiva und Passiva erforderlich.

7 Fazit,

8 Ausblick und

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. zweiter Absatz) erbetene Mitteilung über die Autorisierung von Bilanz, Anhang usw. geht die Verwaltung in ihrer Stellungnahme nicht ein.

Das RPA stellt in seinem Bericht unter 8. Absatz 3 eindeutig klar: „Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik **ist** in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren **bestimmungskonform durchzuführen.**“

Entgegen geht die Verwaltung im letzten Satz ihrer Stellungnahme unzutreffend davon aus: „Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann und soll.“

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. letzter Absatz) angeregte Möglichkeit der Beteiligung des RPA „während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung“ („begleitende Prüfungen“) einer Inventur wird in der Stellungnahme nicht eingegangen. Das RPA wird seit der Aufgabenverlagerung zum 01.07.2015 vom Bereich 1.210 - Buchhaltung und

Finanzen auf den Bereich 1.201 - Haushalt und Steuerung in keiner Weise beteiligt, sondern lediglich ca. alle drei Wochen kurz über den Stand informiert.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Baltz', written over the printed name.

Lutz Baltz



Westerauer Stiftung

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

<u>I.</u>	<u>BILANZ</u>	<u>3</u>
<u>II.</u>	<u>ERGEBNISRECHNUNG</u>	<u>4</u>
<u>III.</u>	<u>FINANZRECHNUNG</u>	<u>5</u>
<u>IV.</u>	<u>ANHANG</u>	<u>7</u>
<u>V.</u>	<u>LAGEBERICHT</u>	<u>25</u>

Westerauer Stiftung, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA			Vorjahr Euro	2010 Euro	PASSIVA			Vorjahr Euro	2010 Euro
	1.	Anlagevermögen	1.682.138,81	1.682.137,00	²⁰	1.	Eigenkapital	1.826.955,21	1.842.021,22
02-09	1.2	Sachanlagen			²⁰⁻	1.01	Stiftungskapital	144.861,00	144.861,00
02	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			²⁰⁻	1.011	Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.682.094,21	1.682.094,21
023	1.2.1.3	Wald, Forsten	1.682.138,81	1.682.137,00	²⁰⁻	1.03	Zweckrücklage	0,00	0,00
					²⁰⁴	1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
					²⁰⁵	1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	15.066,01
	2.	Umlaufvermögen	144.845,80	167.059,63	³	4.	Verbindlichkeiten	29,40	7.175,41
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			³⁷	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	29,40	7.175,41
171	2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	461,56	³⁹	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
179	2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	144.845,80	166.598,07					
18	2.4	Liquide Mittel	0,00	0,00					
Summe Aktiva			1.826.984,61	1.849.196,63		Summe Passiva		1.826.984,61	1.849.196,63

Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0 Euro

Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 0 Euro

Summe der von der Stiftung übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 0 Euro

Ergebnisrechnung Jahr 2010 (in EUR)
Mandant 114, Westerauer Stiftung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2009	2010	2010	2010	2010
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441							
442							
446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	11.000,00	20.845,00	9.845,00	
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	ORDENTLICHE ERTRÄGE	0,00	11.100,00	20.845,00	9.745,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	-8.700,00	-5.614,56	3.085,44	0,00
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	-100,00	-1,81	98,19	0,00
53	15	Transferaufwendungen	0,00	-700,00	0,00	700,00	0,00
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	-3.200,00	-2.051,40	1.148,60	0,00
	17	ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	0,00	-12.700,00	-7.667,77	5.032,23	0,00
	18	ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	0,00	-1.600,00	13.177,23	14.777,23	0,00
46	19	Finanzerträge	0,00	5.000,00	1.888,78	-3.111,22	
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	FINANZERGEBNIS	0,00	5.000,00	1.888,78	-3.111,22	0,00
	22	ORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	3.400,00	15.066,01	11.666,01	0,00
49	23	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	-15.066,01	-15.066,01	0,00
	25	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	-15.066,01	-15.066,01	0,00
	26	ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.	0,00	3.400,00	0,00	-3.400,00	0,00
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	29	ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-	0,00	3.400,00	0,00	-3.400,00	0,00

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2009	2010	2010	2010
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00
58	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	0,00	3.400,00	0,00	-3.400,00

Finanzrechnung Jahr 2010 (in EUR)
Mandant 114, Westerauer Stiftung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2009	2010	2010	2010	2010
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641	5	privatrechtl. Leistungsentgelte					
642							
646			0,00	11.000,00	20.383,44	9.383,44	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	5.000,00	462,51	-4.537,49	
	9	Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	16.100,00	20.845,95	4.745,95	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	0,00	-8.600,00	-490,55	8.109,45	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-800,00	0,00	800,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	0,00	-3.200,00	0,00	3.200,00	0,00
	16	Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	-12.600,00	-490,55	12.109,45	0,00
	17	SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	0,00	3.500,00	20.355,40	16.855,40	0,00
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	Einz. a. Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	-80.142,40	-80.142,40	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	Auszahlung Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-80.142,40	-80.142,40	0,00
	35	SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	-80.142,40	-80.142,40	0,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	80.632,95	80.632,95	
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	-20.845,95	-20.845,95	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	59.787,00	59.787,00	
	36	FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBE TRAG	0,00	3.500,00	0,00	-3.500,00	0,00
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	0,00	3.500,00	0,00	-3.500,00	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	0,00	3.500,00	0,00	-3.500,00	0,00
		Nachrichtlich davon:					
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	0,00	0,00	80.632,95	80.632,95	
		- Auszahlungen	0,00	0,00	-20.816,55	-20.816,55	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	0,00	0,00	59.816,40	59.816,40	0,00

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs- gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
			2009	2010	2010	2010
1		3	4	5	6	7
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6841		Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845		Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848		Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7841		Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845		Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848		Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4		Umschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00



Westerauer Stiftung

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>ALLGEMEINE HINWEISE</u>	4
II.	<u>BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN</u>	5
A.	GLIEDERUNG DER BILANZ	5
B.	ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
AKTIVA		7
1	Anlagevermögen	7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2	Sachanlagen	7
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.3	Infrastrukturvermögen	7
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	7
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7
1.3	Finanzanlagen	8
2	Umlaufvermögen	8
2.1	Vorräte	8
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	8
2.4	Liquide Mittel	8
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	8
PASSIVA		9
1	Eigenkapital	9
2	Sonderposten	9
3	Rückstellungen	9
4	Verbindlichkeiten	9
5	Passive Rechnungsabgrenzung	9
ERGEBNISRECHNUNG		9
1	Erträge	9
2	Aufwendungen	10
3	Jahresergebnis	10
III.	<u>SONSTIGE ANGABEN</u>	10
IV.	<u>STIFTUNGSGREMIEN</u>	10
	<u>ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK</u>	12
	Anlagenspiegel	13
	Forderungsspiegel	15
	Verbindlichkeitspiegel	17

I. Allgemeine Hinweise

Die „Westerauer Stiftung“ hat zum 31. Dezember 2010 den ersten „doppischen“ Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 25.06.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Januar 2010 erstellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Westerauer Stiftung“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital unterschieden.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 als Grundlage genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der „Westerauer Stiftung“ wertmäßig erfasst.

Westerauer Stiftung — Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Entsprechend § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Inventur durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet.

Von der Verfahrensweise zur erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen. Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der „Westerauer Stiftung“ erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Westerauer Stiftung“ wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Westerauer Stiftung“ grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Westerauer Stiftung“ das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der „Westerauer Stiftung“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten

Westerauer Stiftung — Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Geschäftsbesorgungsverträge wurden für die „Westerauer Stiftung“ lediglich mit dem Bereich Stadtwald der Hansestadt Lübeck geschlossen.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei dem Posten *Wald und Forsten* handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der letztmalig 2005 erhobenen Forsteinrichtungsdaten bewertet worden. Es ist als Festwert ausgewiesen.

Die „Westerauer Stiftung“ hat Eigentum an Waldflächen mit einem Gesamtwert i.H.v. 1.682.137 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Westerauer Stiftung“ hat kein Eigentum an bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen im Eigentum der „Westerauer Stiftung“.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die „Westerauer Stiftung“ hat keine Bauten auf fremden Grund und Boden errichtet.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der „Westerauer Stiftung“ beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der „Westerauer Stiftung“.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die „Westerauer Stiftung“ hat keine eigne Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die „Westerauer Stiftung“ hat keine Anlagen im Bau.

Westerauer Stiftung — Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

1.3 Finanzanlagen

Die „Westerauer Stiftung“ hat keine Finanzanlagen. Siehe unter 2.2.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der „Westerauer Stiftung“ nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen in Höhe von 461,56 €.

Im Posten sonstige privatrechtliche Forderungen sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 120.000 € sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung i.H.v. 46.598,07 € enthalten.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die „Westerauer Stiftung“ verfügt zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Die „Westerauer Stiftung“ besitzt liquide Mittel in Form von Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck (siehe unter 2.2).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Westerauer Stiftung“ besteht zunächst aus dem Stiftungskapital i.H.v. 1.842.021 €. Darin enthalten ist der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 1.682.094 €, der mit der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2010 festgestellt wurde.

Weiterhin enthalten ist das Jahresergebnis in Höhe von 15.066,01 €, dass nach Beschlussfassung entsprechend der Zweckrücklage zugeführt werden soll.

Korrekturen an der Eröffnungsbilanz sind nach § 56 GemHVO-Doppik mit der Ergebnisrücklage ergebnisneutral zu verrechnen. Korrekturen waren nicht erforderlich.

2 Sonderposten

Für die „Westerauer Stiftung“ wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die „Westerauer Stiftung“ wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die „Westerauer Stiftung“ hat keine *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*. Es bestehen lediglich *sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck*. Für eine Forderung, die erst im Jahr 2011 entsteht, war bereits Geld eingegangen. Schon in der Eröffnungsbilanz wurde ein Verwaehrposten i.H.v. 29.40 € gebildet.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen ausschließlich aus *privatrechtlichen Leistungsentgelten*.

Insbesondere die Erlöse aus Holzverkäufen liegen aufgrund der am Markt erzielbaren Preise erheblich über den Erwartungen.

	Planansatz 2010 EUR	Ergebnis 2010 EUR
Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	100,00	0,00
Mieten und Pachten	800,00	961,90
Erträge aus dem Holzverkauf	10.000,00	19.358,46
sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	200,00	524,64
Zinserträge	5.000,00	1.888,78
Summe	16.100,00	22.733,78

Westerauer Stiftung — Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

2 Aufwendungen

Der „Westerauer Stiftung“ entstanden lediglich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Die „Westerauer Stiftung“ hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen resultieren aus Systembuchungen zur Rundung auf glatte Euro-Beträge.

Die Aufwendungen liegen im Rahmen der Erwartungen.

	Planansatz 2010 EUR	Ergebnis 2010 EUR
Unterhaltung der Grundstücke	8.600,00	5.301,68
Zahlungen an Zweckverbände	800,00	312,88
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.200,00	2.051,40
Abschreibungen	100,00	1,81
Summe	12.700,00	7.667,77

3 Jahresergebnis

Auf Grundlage der unerwartet hohen Erträge konnte ein positives Jahresergebnis erzielt werden. Das Jahresergebnis von 15.066,01 Euro soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Planansatz 2010 EUR	Ergebnis 2010 EUR
Jahresergebnis	3.400,00	15.066,01
Summe	3.400,00	15.066,01

III. Sonstige Angaben

Die Westerauer Stiftung plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Jahr 2011 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Die Westerauer Stiftung besitzt im Wirtschaftsjahr 2010 keine eigenen liquiden Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 wird dies so umgestellt (Stichtag 01.01.2013), dass jede von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Ein- und Auszahlungen werden bis dahin bei der Westerauer Stiftung als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt ebenfalls, da entsprechende Unternehmensbeziehungen nicht bestehen.

Die Westerauer Stiftung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemein nützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 6.6.2008 liegt vor.

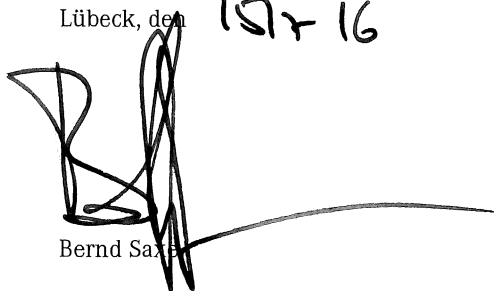
IV. Stiftungsgremien

Die "Westerauer Stiftung" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der "Westerauer Stiftung" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der "Westerauer Stiftung" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den

19. 12. 16



Bernd Saxe

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel GJ 2010

Anlagevermögen MANDANT: 114		Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
ANLAGENSPIEGEL														
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2 Sachanlagen													
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.138,81	0,00	1,81	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.138,81	0,0	100,0
	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen													
	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	Summe Sachanlagevermögen	1.682.138,81	0,00	1,81	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.138,81	0,0	0,0
	1.3 Finanzanlagen													
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13	1.3.4 Ausleihungen													
	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	Gesamtsumme	1.682.138,81	0,00	1,81	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.138,81	0,0	0,0
	Gesamtsumme über alle Anlagen:	1.682.138,81	0,00	1,81	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.138,81	0,0	1,0

Forderungsspiegel

Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderung aus Dienstleistungen	-				
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-				
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	461,56	461,56			
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	166.598,07	166.598,07			144.845,80
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	-				
	Summe	167.059,63	167.059,63	-	-	144.845,80

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen	-				
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-				
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-				
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-				
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-				
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	-				
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-				
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.175,41	7.175,41			
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-				
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	-				29,40
	Summe	7.175,41	7.175,41	-	-	29,40
		-				
	Nachrichtlich	-				
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.	-				
	Schulden der Sondervermögen ³ mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten					
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

³ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Westerauer Stiftung

Lagebericht und Jahresabschluss 2010

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Die Westerauer Stiftung wurde im Jahre 1463 durch den in Lübeck tätigen Ratsmann und späteren Bürgermeister Andreas Geverdes und durch den Lübecker Bürger und Wandschneider Gerd van Lenthén gegründet. Ihr Name ist nach dem kleinen Dorf Westerau im Kreis Stormarn benannt, das sich im gemeinschaftlichen Eigentum der beiden Stifter befand. Die ursprünglichen Aufgaben der Stiftung waren der Gräberfürsorge auf den Friedhöfen St. Gertrud und St. Jürgen in Lübeck sowie der Abhaltung von Seelenmessen gewidmet. Daneben wurde die Verbesserung des damaligen schlechten Zustandes der Verbindungswege zwischen Lübeck und Westerau ausdrücklich zum Stiftungszweck erklärt. Ein wechselvolles Schicksal ist der Westerauer Stiftung im Laufe der Jahrhunderte nicht erspart geblieben. Neben geschichtlichen Ereignissen (Reformation, 30-jähriger Krieg u.a.), die zu einem Wandel der Stiftungszwecke führten, hatten sich die Vermögensverhältnisse durch Miswirtschaft mit der Zeit ständig verschlechtert. Die Stiftung besaß zwar Grundvermögen, aber keine regelmäßigen liquiden Mittel. Mehrfache Überlegungen, die Stiftung aufzulösen, wurden jedoch immer - wenn auch mit Hemmungen - verworfen, nicht zuletzt aufgrund der Annahme, dass die Westerauer Stiftung als eine der ältesten Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland gilt. In den letzten Jahren konnte die Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes - Gewährung von Altersunterstützungen und Ausbildungsbeihilfen - wieder nachkommen. Durch die weitreichenden gesetzlichen sozialen Absicherungen (z.B. Pflegeversicherung) liegt das Hauptaugenmerk der Stiftung heute in der Unterstützung von bedürftigen begabten Studierenden.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Westerauer Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar ältere bedürftige Menschen sowie bedürftige und begabte Studierende zu unterstützen.

Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.

Sie erfüllt diesen Zweck durch

- a) Gewährung von Altersunterstützungen
- b) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Westerauer Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Das in Westerau gelegene Grundvermögen (ca. 90 ha Wald) wird vom Bereich Stadtwald bewirtschaftet. Es bildet die wesentliche Ertragsquelle der Stiftung und bestimmt somit den Umfang der Ausschüttungen.

1.4 Organe der Stiftung

Die Westerauer Stiftung als Stiftung des bürgerlichen Rechts wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.3 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Westerauer Stiftung wird als Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVBl. Schl.H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Westerauer Stiftung vom 25.06.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 344), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung „Westerauer Stiftung“ ist steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ widerspricht der Pflicht der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.

Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird sowie durch Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

Die Westerauer Stiftung stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt.

Die Stiftung gewährte in den letzten Jahren Förderleistungen an die Förderergesellschaft der Musikhochschule Lübeck e.V. um ihrem Stiftungszweck, der Unterstützung von bedürftigen und begabten Studierenden, Rechnung zu tragen. Diese Leistungen der Vergangenheit konnten nahezu ausschließlich aus Überschüssen der Waldbewirtschaftung bestritten werden.

Im Jahre 2010 wurden entsprechend dem Wirtschaftsplan des Bereiches Stadtwald der Hansestadt Lübeck Erlöse in Höhe von 10.000 € sowie Aufwendungen für die Unterhaltung der Forsten wurden von 7.000 € veranschlagt. Aufgrund des relativ geringen Überschusses wurden keine Förderungen in den Haushalt 2010 eingestellt.

Nach der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung wird in den Wäldern der Westerauer Stiftung durch nachhaltigen Holzeinschlag und Jagdverpachtung ein jährlicher Überschuss von 3.000 € bis 3.500 € erwartet.

3. Vermögenslage

Das Anlagevermögen hat sich in 2010 – abgesehen von der Abschreibung zur Rundung von Centspitzen (s. Anlagenspiegel) – nicht verändert. Dem stiftungsrechtlichen Grundsatz, das Vermögen zu erhalten, wird auch in 2010 Rechnung getragen.

Die Eigenkapitalquote liegt über 99 %.

Investitionen sind weder in 2010 durchgeführt noch sind sie in den Folgejahren geplant.

4. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2010 jederzeit gegeben.

Mittel- oder langfristige Kreditaufnahmen bestehen nicht.

Kurzfristige Verbindlichkeiten resultieren aus am Jahresende unbezahlten Rechnungen der Hansestadt Lübeck. Kurzfristig nicht benötigte Liquidität wird von der Hansestadt Lübeck marktüblich verzinst.

5. Ertragslage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Verkaufserlöse aus der Waldbewirtschaftung sowie Verzinsung des Stiftungskapitals und der liquiden Mittel.

Die positiven Abweichungen des Ist-Ergebnisses 2010 zum Plan findet ihre Ursache im Abschluss eines besonders günstigen Kaufvertrages im Nadelholzbereich; der Bereich Stadtwald hat daraufhin kurzfristig entschieden, in Westerau die bisher zurückhalten- den Nadelholzhiebe in 2010 nachzuholen. Aus den Verkaufserlösen hierfür und den seit diesem Jahr erhöhten Jagdertragsanteilen ergab sich ein Überschuss von rund 15.000 €. Dieser wurde der Zweckerücklage zugeführt und wird - wie in den Vorjahren – Studenten der Musikhochschule Lübeck über die Förderergesellschaft zukommen.

Die Finanzerträge konnten den Planwert von 5.000 € nicht erreichen, die geplante Verzinsung ging von 3 % aus; tatsächlich sank der Festgeldzinssatz entsprechend der Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt auf 1,3 %.

6. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird nahezu ausschließlich durch die Bewirtschaftung der 90 ha großen Wälder in Westerau bestimmt. Das Wirtschaftsergebnis der kommenden Jahre wird neben der Holzmarktlage, die sich jeweils im Herbst jeden Jahres für die Einschlagsaison im Winter klärt, auch durch ggf. notwendige Ausgaben, zum Beispiel Wegeinstandsetzungen, beeinflusst werden.

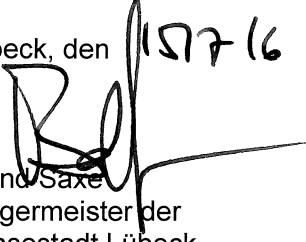
Für 2011 und 2012 wird weiterhin angestrebt, die Waldbewirtschaftung mit einem Überschuss von über 3.000 € abschließen zu lassen.

Risiken, die den Bestand der Stiftung wesentlich beeinträchtigen oder gar gefährden könnten, sind nicht zu erkennen.

Nach dem Ende des Geschäftsjahres 2010 sind keine Vorgänge bekannt geworden, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung haben.

Lübeck, den

11.07.16


Bernd Saxe
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck



Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2010
der
Westerauer Stiftung

Rechnungsprüfungsamt

Juli 2016



Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüferin Elke Kreutzer

Layout Elke Buller

Druck

Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:

	Seite
1	Vorbemerkungen..... 1
1.1	Prüfungsgegenstand und -auftrag..... 1
1.2	Prüfung der Eröffnungsbilanz und Beschluss 1
1.3	Haushaltsplanung 2
2	Jahresabschluss 2010 2
2.1	Bilanz..... 2
2.1.1	Sonstige privatrechtliche Forderungen 3
2.1.2	Zweckrücklage und Jahresüberschuss..... 3
2.2	Ergebnisrechnung..... 4
2.2.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte 5
2.3	Finanzrechnung 6
2.3.1	Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen 7
2.3.2	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln..... 8
2.4	Anhang..... 8
2.5	Lagebericht..... 8
3	Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung..... 9
4	Mittelverwendung 9
5	Schlussbemerkung..... 9



Abkürzungsverzeichnis

AA	-	Ausführungsanweisung
AO	-	Abgabenordnung
AZ	-	Auszahlung
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
EB	-	Eröffnungsbilanz
EZ	-	Einzahlung
GemHVO-Doppik	-	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung
KGr	-	Kontengruppe
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
TEUR	-	Tausend EUR
Tz.	-	Textziffer
VV-Kontenrahmen	-	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsgegenstand und -auftrag

Die Westerauer Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der GO verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse der Prüfung durch das RPA.

§ 95n Abs. 1 GO:

In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, prüft dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss des Jahres 2010. Dieser wurde dem RPA im Oktober 2015 erstmals zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren Prüfungsunterlagen wurden im Prüfungszeitraum Januar und Februar 2016 bereit gestellt. Ein geänderter JA wurde am 15.07.2016 vom Bürgermeister unterzeichnet und ist Grundlage dieses Berichtes.

1.2 Prüfung der Eröffnungsbilanz und Beschluss

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2010 und der Bericht zu deren Prüfung vom 07.07.2015 waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht der Bürgerschaft vorgelegt worden.

Wesentliche Prüfbemerkung war, dass für die Westerauer Stiftung keine ordnungsgemäße Inventur stattgefunden hatte. In der Stellungnahme vom 18.04.2016 hat die Verwaltung erklärt, dass die Inventur derzeit durchgeführt werde und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in dem nächstmöglichen JA verarbeitet würden.

Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag, über den die Bürgerschaft im Rahmen der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz (§ 95n GO) beschließen müsste, ist in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.



1.3 Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzung für 2010 wurde am 26.11.2009 von der Bürgerschaft beschlossen und im März 2010 dem Innenminister gemeinsam mit dem städtischen Haushalt vorgelegt.

2 Jahresabschluss 2010

2.1 Bilanz

Westerauer Stiftung, Lübeck Abschlussbilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA			PASSIVA		
	Vorjahr Euro	2010 Euro		Vorjahr Euro	2010 Euro
1. Anlagevermögen	1.682.138,81	1.682.137,00	20 1. Eigenkapital	1.826.955,21	1.842.021,22
02- 1.2 Sachanlagen			20- 1.01 Stiftungskapital	144.861,00	144.861,00
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			20- 1.011Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.682.094,21	1.682.094,21
0231.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.138,81	1.682.137,00	20- 1.03 Zweckrücklage	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	144.845,80	167.059,63	204 1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände			205 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	15.066,01
1712.2.3 Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	461,56	3 4. Verbindlichkeiten	29,40	7.175,41
179 2.2.4 Sonst. privatrechtl. Forderungen	144.845,80	166.598,07	37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	29,40	7.175,41
18 2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00	39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Aktiva	1.826.984,61	1.849.196,63	Summe Passiva	1.826.984,61	1.849.196,63

Die Vorjahreswerte stimmen mit der Eröffnungsbilanz überein. Die Finanzrechnung stimmt mit den Liquiden Mitteln (0 EUR) überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel) abgestimmt.



2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Kontenart 179

166.598,07 EUR

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen haben in 2010 um rund 22 TEUR zugenommen. Der Anstieg beruht zu einem Großteil auf einem Holzverkauf in Höhe von 18.442 EUR (weitere Anmerkungen zum Ertrag siehe unter Tz. 2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte).

Der Ertrag wurde zunächst - über ein Forderungs- und ein Einzahlungskonto - auf ein Bankkonto (Liquide Mittel) gebucht.

1811070000 Bankkonto an 4421000000 Erträge aus Verkauf

Die Stiftung besaß allerdings in 2010 kein eigenes Geschäftskonto. Der Zahlungsverkehr wurde von der Stadtkasse über ein städtisches Geschäftskonto abgewickelt. Da die Einzahlung für die Stiftung auf ein Geschäftskonto der Stadt erfolgte, entstand eine Forderung der Stiftung gegenüber der Stadt in gleicher Höhe. Der Betrag wurde entsprechend von den liquiden Mitteln auf ein Forderungskonto umgebucht.

1791991140 Ford. aus lfd Kto ggü HL an 1811070000 Bankkonto

Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgten weitere Umbuchungen (weitere Ausführungen siehe unter Tz. 2.3.1 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen), sodass der Ausweis in der Schlussbilanz auf dem Konto 1791991148 Forderungen aus Darlehen gegenüber HL erfolgte.

1791991148 Ford. aus Darl. ggü HL an 1791991140 Ford. aus lfd Kto ggü HL

2.1.2 Zweckrücklage und Jahresüberschuss

Kontenart 200 Zweckrücklage

0,00 EUR

Kontenart 203 Ergebnismrücklage

0,00 EUR

Kontenart 205 Jahresüberschuss

15.066,01 EUR

Im Anhang ist angegeben, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 15.066 EUR nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden soll. (Diese Zuführung ist in der Ergebnisrechnung bereits als außerordentlicher Aufwand ausgewiesen). Die Zweckrücklage nach § 62 AO ist für die Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke bestimmt.

Die Kontenart 200 existiert in den VV-Kontenrahmen nicht. Die Zweckrücklage ist der Kontenart 203 Ergebnisrücklage zuzuordnen. Die Verwaltung wird um Stellungnahme zum Kontenplan für das Eigenkapital gebeten.



2.2 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung Jahr 2010 (in EUR) Mandant 114, Westerauer Stiftung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vor- jahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haus- haltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Er- mächtigungen
			2009	2010	2010	2010	2010
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	11.000,00	20.845,00	9.845,00	
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	ORDENTLICHE ERTRÄGE	0,00	11.100,00	20.845,00	9.745,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	-8.700,00	-5.614,56	3.085,44	0,00
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	-100,00	-1,81	98,19	0,00
53	15	Transferaufwendungen	0,00	-700,00	0,00	700,00	0,00
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	-3.200,00	-2.051,40	1.148,60	0,00
	17	ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	0,00	-12.700,00	-7.667,77	5.032,23	0,00
	18	ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	0,00	-1.600,00	13.177,23	14.777,23	0,00
46	19	Finanzerträge	0,00	5.000,00	1.888,78	-3.111,22	
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	FINANZERGEBNIS	0,00	5.000,00	1.888,78	-3.111,22	0,00
	22	ORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	3.400,00	15.066,01	11.666,01	0,00
49	23	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	-15.066,01	-15.066,01	0,00
	25	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	-15.066,01	-15.066,01	0,00
	26	ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.	0,00	3.400,00	0,00	-3.400,00	0,00
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	29	ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., BUDGETERGEBNIS-	0,00	3.400,00	0,00	-3.400,00	0,00

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik. Die fortgeschriebenen Ansätze des Haushaltsjahres sind richtig dargestellt.

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Kontenarten 441, 442 und 446

20.845,00 EUR

Die Westerauer Stiftung besitzt ca. 90 ha Wald, der ihre Haupteinnahmequelle darstellt. Die Ergebnisrechnung weist auf dem Konto 4421 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten in Höhe von 19.358 EUR aus. Es handelt sich um Erträge aus dem Holzverkauf. Die Planzahl für die privatrechtlichen Leistungsentgelte von 11.000 EUR wurde deutlich überschritten. Wie im Anhang und Lagebericht erläutert, wurde aufgrund des erzielbaren Holzpreises der Holztrieb in 2010 erhöht.

Die Waldflächen werden vom Bereich Stadtwald für die Stiftung bewirtschaftet. Der Kontrakt zwischen der Hansestadt Lübeck - Bereich Stadtwald - und der Westerauer Stiftung über die Bewirtschaftung der Wälder der Westerauer Stiftung wurde von den Bereichsleitungen des Bereiches Stadtwald und des Bereiches Wirtschaft und Liegenschaften, dem die Stiftungsverwaltung zugeordnet ist, unterzeichnet. Hierbei handelt es sich um ein Insichgeschäft nach § 181 BGB, das daher nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung für die Westerauer Stiftung durch den Stiftungsvorstand hätte vorgenommen werden müssen. Die Hansestadt Lübeck - und damit auch der Bereich Stadtwald - ist insgesamt durch die Stiftungssatzung mit der Verwaltung der kommunalen Stiftung betraut. Die Waldbewirtschaftung könnte daher aus Sicht des RPA auch z. B. durch eine Dienstvereinbarung zwischen den Bereichen der Hansestadt Lübeck geregelt werden.

Der Ertrag auf dem Konto 4421 stammte überwiegend aus einem Holzverkauf an einen Holzhändler mit einer Rechnungssumme von 18.441,90 EUR. Hierbei handelte es sich um eine Rechnung nach Werksmaß. Das heißt die genaue Menge des verkauften Holzes wurde bei einer Werksvermessung beim Käufer ermittelt. Das Protokoll der Werksvermessung wurde vom Bereich Stadtwald mit dem Übergabeprotokoll im Wald abgeglichen, sodass eine Kontrolle der auf der Rechnung ausgewiesenen Menge stattfand. Der Preis wurde allerdings auch erst im Nachhinein vom Käufer kalkuliert. Kalkulationsgrundlage waren Verkaufserlös, Aufarbeitungs- und Frachtkosten sowie ein Gewinnaufschlag für den Holzhändler. Zu diesem Verfahren gab es keinen schriftlichen Vertrag. Das RPA sieht hier das Risiko, dass die Preisfindung zum Nachteil für die Westerauer Stiftung hätte geraten können. Nach Auskunft des Bereiches Stadtwald haben Verkäufe dieser Art allerdings letztmals in 2010 stattgefunden.

Der Bereich Stadtwald stellte der Westerauer Stiftung die Bewirtschaftung der Wälder 2010 mit 5.124,01 EUR in Rechnung. In dem Betrag sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Stiftungsverwaltung wird gebeten zu überprüfen (bzw. überprüfen zu lassen), inwieweit die Vermögensverwaltung durch den Bereich Stadtwald im Rahmen der Verwaltung einer kommunalen Stiftung durch die Hansestadt Lübeck tatsächlich umsatzsteuerpflichtig ist. Um Stellungnahme wird gebeten.



2.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung Jahr 2010 (in EUR)							
114 Westerauer Stiftung							
Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2009	2010	2010	2010	2010
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	0,00	11.000,00	20.383,44	9.383,44	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	5.000,00	462,51	-4.537,49	
	9	Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	16.100,00	20.845,95	4.745,95	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	0,00	-8.600,00	-490,55	8.109,45	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-800,00	0,00	800,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	0,00	-3.200,00	0,00	3.200,00	0,00
	16	Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	-12.600,00	-490,55	12.109,45	0,00
	17	SALDO LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGKEIT	0,00	3.500	20.355,40	16.855,40	0,00
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	Einz. a. Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	-80.142,40	-80.142,40	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	Auszahlung Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-80.142,40	-80.142,40	0,00
	35	SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	-80.142,40	-80.142,40	0,00
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	80.632,95	80.632,95	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	-20.845,95	-20.845,95	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	59.787,00	59.787,00	
	36	FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	0,00	3.500,00	0,00	-3.500,00	0,00
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2009	2010	2010	2010	2010
1	2	3	4	5	6	7	8
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	0,00	3.500,00	0,00	-3.500,00	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	0,00	3.500,00	0,00	-3.500,00	0,00
		Nachrichtlich davon:					
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00		0,00
		+ Einzahlungen	0,00	0,00	80.632,95	80.632,95	
		- Auszahlungen	0,00	0,00	-20.816,55	-20.816,55	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	0,00	0,00	59.816,40	59.816,40	0,00

Die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt, der Anfangsbestand der Liquiden Mittel wurde korrekt aus der EB übernommen. Der Endbestand stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig.

Die Finanzrechnung setzt sich, anders als im Anhang angegeben, aus den zwei Teilrechnungen der Produkte 573007 Westerauer Stiftung und 99210998 Stiftungsverrechnung zusammen.

2.3.1 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen

Kontenart 786

-80.142,40 EUR

Die Westerauer Stiftung erhöhte in 2010 ihr Darlehen gegenüber der Stadt um 35.000 EUR auf 120.000 EUR, sie legte überschüssige Mittel als Termingeld an. Die daraus resultierenden Forderungen gegenüber der HL sind in der Bilanz im Umlaufvermögen und nicht als Ausleihung im Anlagevermögen ausgewiesen. Der Ausweis der Darlehenserrhöhung in der KGr 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist daher nicht korrekt. Es handelte sich um Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, diese sind der KGr 79 zuzuordnen. Wenn die Stiftung kurzfristige Darlehen gewährt, die der Anlage liquider Mittel dienen, müssen die zugehörigen Auszahlungen unter der Kontenart 795 veranschlagt werden.* Die Verwaltung wird um Stellungnahme gebeten.

Die übrigen 45.142 EUR resultieren aus der Umbuchung von Forderungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Für die Darstellung in der Schlussbilanz wurden Forderungen umgebucht vom Konto 1791991143 Forderungen aus lfd. Konto gegenüber HL auf das Konto 1791991148 Forderungen aus Darlehen gegenüber HL. Gleichzeitig erfolgte die Buchung 672 EZ fremde Finanzmittel (s. u.) an 786 AZ Gewährung von Ausleihungen. Auch hier hält das RPA ein Konto der KGr 79 für sachgerechter. Außerdem sind das Ein- und Auszahlungs-

* vgl. www.nkr-sh.de/finanzrechnung



konto durch die Bebuchung bei einer Umgliederung im Rahmen des Jahresabschlusses, ohne dass dieser tatsächliche Zahlungsströme entsprechen, zu hoch ausgewiesen. Auch hierzu wird um Stellungnahme gebeten.

2.3.2 Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln

Kontenart 672 Einzahlungen

80.632,95 EUR

Unter der Kontenart 672 Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln sollen Einzahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Die Stiftung besaß allerdings keine Geschäftskonten, sondern sie bediente sich des städtischen Bereiches Buchhaltung und Finanzen, der für sie den Zahlungsverkehr über städtische Geschäftskonten abwickelte. Das Konto wurde großteils als Gegenkonto zu den Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen genutzt. (Wie oben beschrieben resultieren 45.142,20 EUR aus einer Umgliederung von Forderungen.) Es gab im Ergebnis keine Auszahlungen, sondern nur Verschiebungen von Forderungsarten. Durch die Bebuchung der Kontenarten 672 und 772 wird letztlich die Finanzrechnung ausgeglichen, sodass die Liquiden Mittel am Ende der Finanzrechnung, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, mit 0 EUR ausgewiesen werden.

In der Finanzrechnung sind nach § 46 GemHVO-Doppik die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen nachzuweisen. Die Finanzrechnung der Westerauer Stiftung weist Ein- und Auszahlungen aus, obwohl diese nicht tatsächlich stattgefunden haben. Sie suggeriert durch den Ausweis fremder Finanzmittel sogar, dass zusätzlich durchlaufende Gelder verwaltet werden. Damit vermittelt die Finanzrechnung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stiftung. Dieser Umstand wird im Anhang erläutert (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO). Seit 2012 verfügt die Stiftung über ein eigenes Geschäftskonto, sodass die Finanzrechnung ab dem JA 2013 diese erläuterungsbedürftigen Besonderheiten nicht mehr ausweisen sollte.

2.4 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

2.5 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist ein vom Bürgermeister unterzeichneter Lagebericht beigelegt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3 Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung

Das Vermögen der Westerauer Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Bei den Forstgrundstücken hat es keine Zu- oder Abgänge gegeben. Das Kapitalvermögen ist in Form von Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck ungeschmälert vorhanden.

Jahr	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)				Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endstand EUR	Anfangsstand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endstand EUR
2002	73.210,00	0,00	0,00	73.210,00	188.246,00	26.749,00	0,00	161.497,00
2003	73.210,00	0,00	0,00	73.210,00	161.497,00	32.266,00	0,00	129.231,00
2004	73.210,00	0,00	0,00	73.210,00	129.231,00	27.345,00	0,00	101.886,00
2005	73.210,00	0,00	0,00	73.210,00	101.886,00	36.261,00	0,00	65.625,00
2006	73.210,00	0,00	0,00	73.210,00	65.625,00	28.300,00	0,00	37.325,00
2007	73.210,00	5.708,00	0,00	67.502,00	37.325,00	37.325,00	0,00	0,00
2008	67.502,00	40.706,00	0,00	26.796,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2009	26.796,00	26.796,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nach Beschlussfassung der Bürgerschaft sollen der Zweckrücklage 15.066 EUR zugeführt werden. Entnahmen fanden 2010 nicht statt.

Die Entwicklung der Rücklagen ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stiftungen von Bedeutung. Eine Übersicht sollte daher aus Sicht des RPA zukünftig zum Bestandteil des Anhangs oder des Lageberichtes gemacht werden.

4 Mittelverwendung

2010 wurden keine Mittel für den Stiftungszweck (die Gewährung von Altersbeihilfen an bedürftige Personen und die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an bedürftige und begabte Studierende) verwendet.

5 Schlussbemerkung

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Westerauer Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens hat keine Einwendungen ergeben.



Die wesentlichen Punkte des Berichts sind am 22.02. und 20.04.2016 mit der Abteilung Bilanzen und der Stiftungsverwaltung besprochen worden. Der Jahresabschluss wurde daraufhin geändert und am 21.07.2016 als Prüfungsgrundlage vorgelegt.

Eine Stellungnahme der Verwaltung wird zu folgenden Textziffern erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.2	Zweckrücklage und Jahresüberschuss	3
2.2.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5
2.3.1	Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen	7

Unabhängig davon wird anheim gestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 25.07.2016

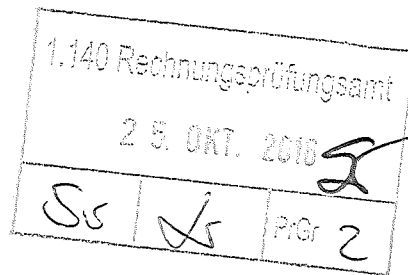
14.907.07.13-2010

Dieter Sünder

Elke Kreutzer

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: I' O/



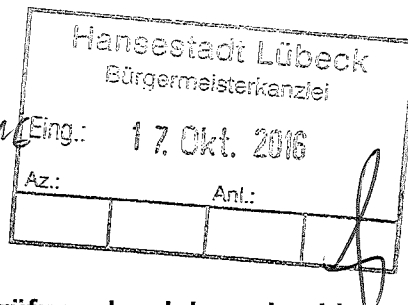
Lübeck, den 14.10.2016
Auskunft: Dieter I' Orteye
Klaas-P. Krabbenhöft
Tel.: 2053; Fax: 2090
e-mail: daniel.schewe@luebeck.de

Fran Kunkel z.w.V.

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

über

2.280 – Wirtschaft und Liegenschaften
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister



Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Westerauer Stiftung zum 31.12.2010

Mit Schreiben vom 03.08.2016 hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 vorgelegt. Diesem sind ausgiebige Prüfungshandlungen und kritische Erörterungen zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt vorausgegangen. Eine Schlussbesprechung hat stattgefunden. Einige kritische Sachverhalte konnten auf diesem Wege im Vorfeld bereits ausgeräumt werden, so dass der nun vorliegende Jahresabschluss 2010 der Westerauer Stiftung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Darüber hinaus bittet das Rechnungsprüfungsamt um Stellungnahmen zu folgenden Sachverhalten:

2.1.2 Zweckrücklage und Jahresüberschuss

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass eine Kontenart 200 im doppelischen Kontenrahmen nicht vorgesehen ist. Da mit dem doppelischen Kontenrahmen vorrangig kommunalrechtliche Belange und weniger stiftungsrechtliche Sachverhalte abgebildet werden, ist auch im Weiteren ein ausdrücklicher Ausweis von Zweckrücklagen nicht vorgesehen.

Der Zuordnung der Zweckrücklagen zu den Ergebnissrücklagen wird zukünftig gefolgt. Für den Jahresabschluss 2010 ist hier noch kein Handlungsbedarf, da erst mit dem Beschluss der Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung eine Buchung zu den Zweckrücklagen vorgesehen ist, die im Folgeabschluss dargestellt wird.

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Das RPA hat sich mit der Bewirtschaftung der Wälder der Stiftung dahingehend beschäftigt, dass der Kontrakt zwischen der Stiftung und dem Bereich Stadtwald unter zwei Gesichtspunkten hinterfragt wurde:

1. liegt ein Fall des §181 BGB vor?
2. darf der Bereich Stadtwald der Stiftung für seine Leistungen zusätzlich 19% Umsatzsteuer in Rechnung stellen?

Zu 1 liegt der Stiftungsverwaltung eine Stellungnahme des Bereichs 1.300 – Recht vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass der vorliegende Kontrakt kein „In-sich-Geschäft“ im Sinne von

§181 BGB ist. Begründet wird dieses damit, dass in dem Vertrag nur die Grundsätze zitiert werden, nach denen der Stadtwald verpflichtet ist, die Bewirtschaftung der Wälder für die Stiftung durchzuführen. Es handelt sich hier nach Auffassung des Bereichs 1.300 - Recht um eine interne Angelegenheit der Verwaltung der Stiftung durch die Hansestadt Lübeck und damit um eine übliche Vereinbarung zwischen städtischen Bereichen und Sondervermögen, so dass es einer Hinzuziehung des Formalvorstandes nach § 181 BGB nicht bedurfte.

(Das Gutachten des Bereichs 1.300 - Recht liegt in der Stiftungsverwaltung vor und kann bei Bedarf eingesehen werden).

Zu 2 konnte bisher keine abschließende Aussage getroffen werden. Zum einen könnte die Stiftung die Beförderung grundsätzlich auch durch Externe durchführen lassen, die ihre Leistung auch mit Mehrwertsteuer abrechnen würden – zum anderen werden auf Leistungen, die Bereiche der Hansestadt Lübeck untereinander erbringen, keine Steueranteile aufgeschlagen, da die Stiftung vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck vertreten wird, der sich zur Ausübung der Verwaltung der einzelnen „Spezialbereiche“ innerhalb der Stadt bedient.

Dieses Problem der Berechnung von Umsatzsteuern für Dienstleistungen der Hansestadt Lübeck, die mittelbar den Stiftungen zugutekommen, wurde jüngst in einem verwaltungsinternen Gespräch besprochen und bedarf einer weiteren grundsätzlichen Klärung zur rechtskonformen steuerrechtlichen Auslegung mit dem Bereich 1.300 – Recht und ggf. dem Finanzamt.

Auch wegen des hohen Kostenersatzes an die Hansestadt Lübeck weisen die Stiftungen zwischenzeitlich negative Ergebnishaushalte auf und können ihrem eigentlichen Stiftungszweck ggf. nicht mehr nachkommen.

2.3.1 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass die Westerauer Stiftung überschüssige liquide Mittel von 35.000 Euro bei der Hansestadt Lübeck kurzfristig angelegt hat. Diese wären in der Finanzrechnung unter der Kontenart 795 „Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel“ zu buchen.

Von der Verwaltung wurde diese Auszahlung bei der Kontenart 786 „Auszahlungen, die die Forderungen auf Ausleihungen erhöhen,“ erfasst. Damit wurde zwischen den liquiden Mitteln, die ebenfalls als Forderungen zu buchen waren und den hier betroffenen längerfristigen Ausleihungen unterschieden. Die hier gebuchte mittelfristige Ausleihe hat eine Laufzeit von mindestens einem Jahr und verlängert sich automatisch. Damit ist sie nicht der kurzfristigen, unterjährigen Anlage liquider Mittel zuzurechnen. Die praktizierte Verfahrensweise wird daher weiterhin als richtig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jörg Kaminski

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Az.: xer/14.907.07.13-2010

Datum: 26.10.2016
Auskunft: Elke Kreutzer
Zimmer: 101
Telefon: 71 32
Service-Tel.: 71 33
Telefax: 71 90
eMail: elke.kreutzer@luebeck.de

1. 1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung
2. 2.280.5 - Stiftungsverwaltung

nachrichtlich

3. 1.101 – Bürgermeisterkanzlei
4. 2.020 - Fachbereichscontrolling

JA 2010 der Westerauer Stiftung

Wertung der Stellungnahme vom 14.10.2016 zum Prüfbericht

Für den RP-Ausschuss gibt das RPA zu folgenden Punkten der Stellungnahme der Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung eine Wertung ab:

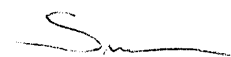
2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Klärung der Umsatzsteuerpflicht der Rechnung des Stadtwaldes wird bei künftigen Jahresabschlussprüfungen weiter vom RPA eingefordert werden. Allerdings ist die Umsatzsteuer nicht wesentlich für den Jahresabschluss 2010, so dass diese Frage einem Beschluss über den Jahresabschluss nicht im Wege steht.

2.3.1 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen

Das RPA hält die gewählte Kontenart 786 „Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen“ in der Kontengruppe 78 „Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ nach wie vor für nicht korrekt. Es wurden 35.000 EUR als Termingeld bei der Hansestadt Lübeck angelegt. Es handelt sich nicht um eine Ausleihe und wurde auch von der Verwaltung nicht als solche im Anlagevermögen, sondern im Umlaufvermögen als Sonstige Privatrechtliche Forderung bilanziert. Das RPA bittet um Berücksichtigung bei der Erstellung der nächsten Jahresabschlüsse.

Im Auftrag



Dieter Sünder